

HANDBALLCLUB BUTEO CHEMNITZ E.V.

Geschäftsstelle:
Augustusburger Str. 233
09127 Chemnitz

Tel.: 0172/3610239
E-Mail: info@buteo-chemnitz.de
www.buteo-chemnitz.de



Satzung

Stand: 01.04.2020

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in nachfolgender Satzung und den dazugehörigen Ordnungen auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

Handballclub Buteo Chemnitz
abgekürzt HC Buteo Chemnitz

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz e.V. tragen.

- (2) Der Sitz des Vereins befindet sich in 09127 Chemnitz, Augustusburger Straße 233.
- (3) Als Gerichtsstand gilt Chemnitz.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports für leistungssportlich orientierte Kinder- und Jugendliche sowie die Vermittlung von sportlichen Werten und Grundsätzen des Fairplay und des Gemeinsinns. Er verfolgt dabei ausschließlich sportliche Ziele.
- (2) Der Verein hat weiterhin das Ziel, neben der sportlichen Weiterentwicklung auch die schulische Entwicklung und Bildung der Kinder und Jugendlichen zu fördern und mit den sportlichen Anforderungen in Einklang zu bringen.
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
- Aus- und Weiterbildung von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern sowie Kampf- und Schiedsrichtern
 - Unterstützung der Kinder- und Jugendlichen im schulischen Bereich durch Organisation von Lerngruppen und Fördermöglichkeiten über Kooperationspartner
 - Kulturelle Weiterbildung der Kinder und Jugendlichen im Rahmen von jährlichen Ferienfreizeiten.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und vorurteilsfreier Toleranz und wendet sich entschieden gegen jede Art von Rassismus und Extremismus.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie bei der Auflösung irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Entstehende Auslagen und Aufwendungen können den Mitgliedern auf Antrag und gegen entsprechenden Nachweis erstattet werden.
- (7) Es ist dem Verein freigestellt, auf Beschluss des Vorstands, Mitglieder für Ihre Tätigkeit und Leistung für den Verein zu entlohnen. Dadurch entstehende Vergütungen müssen verhältnismäßig und dem Wert der Leistung entsprechend sein.
- (8) Auch die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands können weitere Funktionen und Tätigkeiten im Verein übernehmen. Der über die Vorstandsarbeit hinausgehende Teil ihrer Arbeit kann im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung vergütet werden.

§4 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person, jede juristische Person sowie Personengesellschaften werden.
- (2) Der Beginn der Mitgliedschaft ist zum 1. Kalendertag eines jedes Monats möglich.
- (3) Der Verein führt Mitglieder als:
 - a. Volljährige Mitglieder
 - b. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - c. Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr
 - d. Kinder bis zum vollendeten 9. Lebensjahr
 - e. Vereinsfunktionäre
 - f. Fördermitglieder
 - g. Ehrenmitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft ist mit einem offiziellen Aufnahmeantrag des Vereins zu beantragen. Für die Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag zwingend erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft kommt erst durch ausdrückliche Zustimmung des Vorstands, gleichbedeutend mit der Ausstellung des Mitgliedsausweises, zustande.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht grundsätzlich nicht. Eine Ablehnung der Aufnahme muss schriftlich erklärt, jedoch nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft tritt zum im Antrag genannten Zeitpunkt in Kraft, frühestens jedoch ab dem Datum des Aufnahmebeschlusses durch den Vorstand.

- (5) Die Ehrenmitgliedschaft im Verein kann auf Antrag des Vorstands mit 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ehrenmitglieder haben außer der Beitragsfreiheit, die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar oder vererbbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet automatisch durch Tod, Austritt, Ausschluss, Beendigung der Rechtsfähigkeit der juristischen Person, Auflösung der Personengesellschaft oder bei Auflösung des Vereins.

- (2) Der Austritt ist mit einer Frist von vier Wochen zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich per Briefpost oder per E-Mail anzuzeigen. Die Pflicht zur Beitragszahlung besteht auch nach Aussprache der Kündigung bis zum Austrittstermin weiter.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit erfolgen bei:
 - a. Zahlungsrückständen für Beiträge von mehr als zwei Zahlungsperioden, die trotz einer schriftlichen Mahnung bestehen
 - b. Verletzung der Regelungen der Satzung des Vereins in erheblicher Art und Weise
 - c. Äußerungen und Handlungen, die dem Verein schaden oder geeignet sind, den Verein nachhaltig in der öffentlichen Wahrnehmung schlechter zu stellen
 - d. Verstößen gegen den Ehrenkodex für Trainer und Übungsleiter.
- (4) Gegen den Ausschluss besteht eine Einspruchsfrist von vier Wochen ab Zugang des Beschlusses an das Mitglied. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand in einfacher Mehrheit.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig, soweit die Satzung oder die Beitragsordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr sowie die Zahlungsmodalitäten sind in der Beitragsordnung des Vereins geregelt.
- (3) Änderungen der Beitragsordnung können durch den Vorstand beschlossen werden. Auf der nächsten Mitgliederversammlung muss darüber informiert werden. Die Änderungen treten danach zum nächsten 01.07. oder 01.01. in Kraft.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.
- (5) Bei minderjährigen Mitgliedern haften die gesetzlichen Vertreter für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch.

§7 Rechte und Pflichten

- (1) Volljährige Mitglieder sowie Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Für Kinder und Jugendliche vor dem vollendeten 16. Lebensjahr sind das Antrags-, Stimm- und Diskussionsrecht sowie die Übertragung dieser Rechte auf gesetzliche Vertreter oder Dritte ausgeschlossen.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in den Ihnen gewidmeten Zeiträumen zu nutzen.
- (4) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins bindend.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Aufnahmegebühren zu zahlen, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (6) Es können zusätzlich Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung

- b. der Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie angekündigter Beschlussvorlagen mittels Bekanntmachung auf der Internetseite des Vereins sowie in Schriftform per E-Mail. Ist die Zustellung per E-Mail nicht gewünscht, muss die Zustellung der Einladung per einfachen Brief beim Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung mündlich oder schriftlich beantragt werden.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können zusätzlich einberufen werden mit
 - a. Beschluss des Vorstands
 - b. schriftlicher Erklärung unter Zustimmung von mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Ablauf, Wahlen und Einzelfragen der Mitgliederversammlung sind in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.
- (5) Über Beschlüsse der Versammlung wird vom Protokollführer ein Protokoll erstellt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen und setzt sich regulär aus den folgenden drei Mitgliedern zusammen:
 - a. dem Präsidenten
 - b. dem Vizepräsidenten
 - c. dem Vorstand Finanzen (in der Funktion als Schatzmeister).
- (2) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder die geltenden Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Der Vorstand tagt vierteljährlich, jeweils am Anfang eines jeden Quartals. Die Einberufung erfolgt in Schriftform per E-Mail. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist unbeschadet der Anwesenheit einzelner Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt, wenn er - egal aus welchem Grund - nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf eine Erweiterung auf bis zu fünf Mitglieder beschließen. Über die kommissarische Besetzung einer neuen Position bis zur nächsten Wahlversammlung entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidungen müssen jeweils einstimmig sein.
- (5) Die interne Aufgabenverteilung wird vom gewählten Vorstand frei festgelegt. Eine genaue Verteilung von Ämtern und Positionen ist an dieser Stelle nicht vorgesehen.
- (6) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand einstimmig eine kommissarische Besetzung bis zur nächsten Wahlversammlung festlegen oder die Kompetenzen und Aufgaben auf andere Vorstandsmitglieder verteilen.
- (7) Beim Ausscheiden des Präsidenten übernimmt vorübergehend der Vizepräsident dessen Aufgaben kommissarisch. Zusätzlich muss innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und der Vorstand neu gewählt werden.

- (8) Der Vorstand kann nach Beschluss mit einfacher Mehrheit, Vorstandsmitglieder und für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder eine faktische Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegen.

Den Betroffenen ist vor der Entscheidung Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstands über die Amtsenthebung stehen den Betroffenen keine Rechtsmittel zu.

- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, endet automatisch auch seine Mitgliedschaft im Vorstand.
- (10) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Präsidenten bzw. Vizepräsident zu unterzeichnen. Im Einzelfall kann der Präsident anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt.
- (11) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- (12) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gegenüber den Mitgliedern und dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§11 Der erweiterte Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören alle Mitglieder des Vorstands und weitere Personen an.
- (2) Mitglieder des erweiterten Vorstands können durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit bestimmt oder abberufen werden.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands ist auf maximal 11 begrenzt.
- (4) Der erweiterte Vorstand tagt zu Beginn des zweiten und des vierten Quartals eines jeden Kalenderjahres.
- (5) Dem erweiterten Vorstand obliegen insbesondere:
- a. Beratung des Vorstands in organisatorischen Fragen des allgemeinen Trainings- und Wettkampfbetriebs
 - b. Beratung und Bestätigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
 - c. Beschlussfassungen über Beschwerden von Mitgliedern zu Beschlüssen des Vorstands
 - d. Beschlussfassung zu Ordnungsänderungen.
- (6) Die Sitzungen des erweiterten Vorstands werden vom Vorstand einberufen.
- (7) Außerplanmäßige Sitzungen des erweiterten Vorstands können durch die Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beantragt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.
- (8) Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands sind zu protokollieren und von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands zu unterzeichnen.

§ 12 Ordnungen des Vereins

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein
- a. eine Geschäftsordnung
 - b. eine Beitragsordnung.
- (2) Darüber hinausgehende Festlegungen können nach Beschluss des Vorstands in Ordnungen gefasst und dem erweiterten Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (3) Neu gefasste Ordnungen müssen der nächstmöglichen Mitgliederversammlung zur möglichen Einsicht und Diskussion vorgelegt werden.

- (4) Ordnungen des Vereins sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Vertretung im Rechtsverkehr

Der Präsident, der Vizepräsident und der Vorstand Finanzen sind der Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie fungieren als vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder, vertreten den Verein im allgemeinen Rechtsverkehr und besitzen jeweils das Alleinvertretungsrecht.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis stimmberechtigter Mitglieder einen Kassenprüfer, der weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören darf.
- (2) Der Kassenprüfer soll die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des Vereins sowie die Kassenführung stichprobenweise sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
- (3) Die Prüfungen sollen mindestens einmal im Geschäftsjahr stattfinden.
- (4) Bei vorgefundenen Mängeln muss der Kassenprüfer unverzüglich nach deren Feststellung dem Vorstand berichten.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, über die Abstellung des Mangels und getroffene Vorsorgemaßnahmen zur zukünftigen Fehlervermeidung dem Kassenprüfer zu berichten.

§ 15 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Vereins- und Organämter können mit Vorstandsbeschluss auf der Grundlage einer Ehrenamtspauschale vergütet werden. Die Höhe der Vergütung eines Amtes wird individuell vom Vorstand festgelegt.
- (3) Zur Erledigung und Unterstützung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, entgeltliche Verträge mit Trainern und Übungsleitern abzuschließen, wenn es zur Erfüllung der Vereinsaufgaben als notwendig angesehen wird.
- (5) Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht liegt beim Präsidenten.

§ 16 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Eine Weitergabe der persönlichen Daten von Mitgliedern darf nur in dem Maße erfolgen, wie es für die Mitgliedschaft und die formalen Abläufe in den Verbänden, denen der Verein angehört, vorausgesetzt werden muss.
- (3) Alle sonstigen datenschutzrechtlichen Belange werden in der Datenschutzerklärung des Vereins festgelegt und niedergeschrieben.

§ 17 Auflösung des Vereins, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Bei Verlust aller Mitglieder wird der Verein von Rechts wegen aufgelöst.

- (2) Die Auflösung des Vereins kann jedoch auch in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

Mit der Einberufung ist der Beschlussvorschlag bekanntzugeben.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft dem Handballverband Sachsen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Nachwuchsförderung im Handball zu verwenden hat.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung der Vorstand Finanzen als Liquidator des Vereins bestellt.

§ 18 Inkraftsetzung

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 01.04.2020 beschlossen und tritt mit Eintrag der vorgenommenen Änderungen in das Vereinsregister in Kraft.

Chemnitz, 01.04.2020